

Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland

vom 20. November 2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 sowie § 23 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden sind, und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), von denen §§ 102 – 104 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und § 101 zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NW. S. 202) geändert worden sind, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 08. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

2. § 3 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. § 11 Abs. 3
 - 4a. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
„die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.“
 - 4b. § 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 20. November 2021

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k